



Dokumentation

Besetzung parlamentarischer Gremien und Ämter
Regelungen zu Vizepräsidenten und Ausschussvorsitzenden

Besetzung parlamentarischer Gremien und Ämter
Regelungen zu Vizepräsidenten und Ausschussvorsitzenden

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 013/23
Abschluss der Arbeit: 09.02.2023
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Ausschussvorsitzende	4
3.	Vizepräsidenten	6
4.	Weitere Ämter	7

1. Einleitung

Diese Dokumentation stellt Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sowie Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage dar, wie der Vorsitz verschiedener parlamentarischer Gremien bestimmt wird. Im Folgenden wird insbesondere auf die Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen des Deutschen Bundestages eingegangen.

2. Ausschussvorsitzende

Der Sachstand

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Besetzung der Ausschussvorsitze, vom 13.09.2017, WD 3 - 3000 - 172/17¹

legt dar, dass §§ 6 und 58 GO-BT die entscheidenden Normen für die Bestimmung der Ausschussvorsitzenden sind. Nach § 6 Abs. 2 GO-BT führt der Ältestenrat eine **Verständigung zwischen den Fraktionen** über die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter herbei. Kommt eine solche einvernehmliche Verständigung zwischen den Fraktionen ausnahmsweise nicht zustande, findet das sogenannte Zugreifverfahren Anwendung, wonach die Fraktionen in der Reihenfolge, die sich nach dem Höchstzahlverfahren ergibt, Zugriff auf die jeweiligen Vorsitze erhalten.

Hat die jeweilige Fraktion über die personelle Besetzung des Vorsitzes entschieden, so kommt § 58 GO-BT zur Anwendung, wonach die **Ausschüsse ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter** nach den Vereinbarungen im Ältestenrat **bestimmen**. Dabei führt der Sachstand zur Art der Bestimmung wie folgt aus:

In § 58 GOBT wird **ausdrücklich ein „Bestimmen“ und keine Wahl angeordnet**. Die konkrete Form für die abschließende Personalauswahl durch den Ausschuss wird daher von der Geschäftsordnung ebenso offengelassen wie die Frage nach der Möglichkeit einer Ablehnung des Personalvorschlags.²

1 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Besetzung der Ausschussvorsitze, Sachstand vom 13.09.2017, WD 3 - 3000 - 172/17, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/531956/1aacea7584859480b01d112388b33d3e/WD-3-172-17-pdf-data.pdf>.

2 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Besetzung der Ausschussvorsitze, Sachstand vom 13.09.2017, WD 3 - 3000 - 172/17, S. 3, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/531956/1aacea7584859480b01d112388b33d3e/WD-3-172-17-pdf-data.pdf>. Hervorhebungen nur hier.

Die Kurzinformation

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Bestimmung des Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages und der Vorsitzenden in Ausschüssen, vom 23.03.2022, WD 3 - 3000 - 034/22³

ergänzt diese Aussage wie folgt:

Es entspricht parlamentarischem Brauch, dass der vorgeschlagene Vorsitzende dann vom Ausschuss per Akklamation bestätigt wird. Abweichend von dieser üblichen Praxis kann der Ausschuss auch beschließen, eine **Abstimmung über die Einsetzung des vorgeschlagenen Kandidaten** als Vorsitzenden durchzuführen. In der aktuellen 20. Wahlperiode wurde zum ersten Mal in allen Ausschüssen eine solche Wahl abgehalten.

Findet eine Abstimmung statt und wird der **vorgeschlagene Vorsitzende nicht gewählt**, muss sich der Ältestenrat damit befassen und eine Lösung suchen. Die für den Vorsitz zuständige Fraktion kann dann einen neuen Kandidaten nominieren. In der aktuellen Wahlperiode wurde der vorgeschlagene Kandidat in drei Ausschüssen, in denen die AfD-Fraktion jeweils vorschlagsberechtigt war, nicht gewählt. Die AfD-Fraktion hat sich hiergegen an das Bundesverfassungsgericht gewandt. Eine Entscheidung ist bislang noch nicht ergangen.⁴

Im genannten Verfahren wandte sich die **AfD-Fraktion** als Antragstellerin in der Hauptsache im Wege des **Organstreits gegen die Durchführung von Wahlen zur Bestimmung der Vorsitzenden der Ausschüsse** für Inneres und Heimat, für Gesundheit sowie für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, bei denen die von ihr vorgeschlagenen Kandidaten jeweils nicht die erforderliche Mehrheit erreicht haben. Eine Entscheidung liegt weiterhin nicht vor.

Der **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**, mit der die AfD-Fraktion die von ihr benannten **Kandidaten vorläufig als Ausschussvorsitzende einzusetzen** begehrte, wurde durch

- Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 25.05.2022, - 2 BvE 10/21 -⁵

abgelehnt. Dabei erstreckt das Bundesverfassungsgericht den Umfang des aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG folgenden **Rechts auf gleiche Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung** nicht nur auf

3 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Bestimmung des Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages und der Vorsitzenden in Ausschüssen, Kurzinformation vom 23.03.2022, WD 3 - 3000 - 034/22, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/894372/2d90d3837ca9a14a4a93a11fcc83a8ae/WD-3-034-22-pdf-data.pdf>.

4 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Bestimmung des Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages und der Vorsitzenden in Ausschüssen, Kurzinformation vom 23.03.2022, WD 3 - 3000 - 034/22, S. 2, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/894372/2d90d3837ca9a14a4a93a11fcc83a8ae/WD-3-034-22-pdf-data.pdf>. Hervorhebungen nur hier.

5 Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 25.05.2022, - 2 BvE 10/21 -, abrufbar unter: http://www.bverfg.de/e/es20220525_2bve001021.html.

die Tätigkeit des Parlaments als Organ der Gesetzgebung sowie der Kontrolle der Regierung, sondern **über den Bereich der politisch-parlamentarischen Willensbildung im engeren Sinn hinaus** auch auf Entscheidungen über die innere Organisation des Bundestages:

Vielmehr umfasst die gleiche Mitwirkungsbefugnis der Abgeordneten und daraus abgeleitet der Fraktionen aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG auch Entscheidungen über die innere Organisation und die Arbeitsabläufe des Deutschen Bundestages einschließlich der **Festlegung und Besetzung von Untergliederungen und Leitungsgämtern** [...].

Das in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Recht auf gleichberechtigte Mitwirkung der Abgeordneten beziehungsweise ihrer Zusammenschlüsse kommt daher dem Grundsatz nach auch beim Zugang zu einem Leitungsgamt wie dem Ausschussvorsitz in Betracht. Gemäß § 12 GO-BT, nach dem die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen ist, stehen der Antragstellerin drei Vorsitzendenpositionen auch grundsätzlich zu [...]. Insofern scheint es **nicht von vornherein ausgeschlossen**, dass Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG der Antragstellerin - gegebenenfalls unter Rückgriff auf den von ihr ebenfalls angeführten Grundsatz der fairen und loyalen Anwendung der Geschäftsordnung - ein **verfassungsrechtliches Mitwirkungsrecht** verleiht, das **durch die Vorenthaltung der Ausschussvorsitze als Folge der Durchführung freier Mehrheitswahlen beeinträchtigt** sein könnte.⁶

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Antrag auf vorläufige Einsetzung der abgelehnten Kandidaten für den Ausschussvorsitz mangels entsprechender Folgenabwägung nicht stattgegeben. Die **abschließende Entscheidung**, ob § 58 GO-BT eine freie Wahl der Ausschussvorsitze zulässt, ob hiermit eine Beeinträchtigung von Rechtspositionen der Antragstellerin aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verbunden sein kann und ob eine solche im Hinblick auf den Zweck der Wahl zulässig wäre, bleibe **Gegenstand des Hauptsacheverfahrens**.

3. Vizepräsidenten

Die oben bereits genannte Kurzinformation

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Bestimmung des Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages und der Vorsitzenden in Ausschüssen, vom 23.03.2022, WD 3 - 3000 - 034/22⁷

stellt außerdem unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2023⁸ die Regelungen über die Bestimmung der **Vizepräsidenten**, also der Stellvertreter der

6 Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 25.05.2022, - 2 BvE 10/21 -, Rn. 42 f., abrufbar unter: http://www.bverfg.de/e/es20220525_2bve001021.html. Hervorhebungen nur hier.

7 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Bestimmung des Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages und der Vorsitzenden in Ausschüssen, Kurzinformation vom 23.03.2022, WD 3 - 3000 - 034/22, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/894372/2d90d3837ca9a14a4a93a11fcc83a8ae/WD-3-034-22-pdf-data.pdf>.

8 Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Urteil vom 22.03.2022, - 2 BvE 2/20 -, abrufbar unter: http://www.bverfg.de/e/es20220322_2bve000220.html.

Präsidentin des Deutschen Bundestages, dar. Diese werden nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 GG vom Deutschen Bundestag gewählt. § 2 Abs. 1 Satz 2 GO-BT sieht vor, dass **jede Fraktion von mindestens einem Vizepräsidenten vertreten** wird. Dabei sehe die parlamentarische Praxis wiederum ein Vorschlagsrecht der jeweiligen Fraktion vor, dieser Vorschlag müsse durch die Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages bestätigt werden. Es handele sich bei der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht um eine juristisch bindende Regelung, sondern um eine reine Absichtserklärung, was das Bundesverfassungsgericht als mit der Verfassung vereinbar angesehen habe.

4. Weitere Ämter

Die Dokumentation

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechte der Opposition im Deutschen Bundestag, vom 22.06.2022, WD 3 - 3000 - 096/22⁹

gibt schließlich einen Überblick über die Zusammensetzung der verschiedenen Gremien und Ämter. Neben dem Präsidium des Deutschen Bundestages, der Auswahl von dessen Vizepräsidenten sowie der Bestimmung von Ausschussvorsitzenden wird die Besetzung des Ältestenrates und der Enquete-Kommissionen sowie die Bestimmung der Schriftführer erläutert.

Dabei wird allgemein darauf hingewiesen, dass

aus dem verfassungsrechtlichen **Repräsentationsprinzip** allein keine Verpflichtung folgt, allen im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen oder Gruppen sämtliche (unter Punkt 3) genannten Ämter und Funktionen zuzuweisen. Aus der unter anderem in § 12 GO-BT erfolgten Konkretisierung im Grundsatz der Spiegelbildlichkeit wird dies jedoch für bestimmte Ämter, wie einen Sitz im Ausschuss vorgenommen. Inwieweit eine solche Verpflichtung aus den oben (unter Punkt 3.2.) genannten **weiteren Grundsätzen** folgen könnte, bleibt bis zur Klärung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **offen**.¹⁰

Eine abschließende Beurteilung der Frage, ob auf die Position als Vorsitzender eines Ausschusses ein Anspruch besteht, bleibt so der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorbehalten.

Die Bestimmung der **Mitglieder eines Ausschusses** regeln § 57 Abs. 1 und 2 GO-BT, die den Fraktionen das Recht zur Benennung der Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter gewährt und auf § 12 GO-BT verweist. Dieser bestimmt, dass die Zusammensetzung des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen im Verhältnis der Stärke der

9 Wissenschaftliche Dienste, Rechte der Opposition im Deutschen Bundestag, Dokumentation vom 22.06.2022, WD 3 - 3000 - 096/22, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/905754/d9a2210ce6335a8dd9ca2a183e252878/WD-3-096-22-pdf-data.pdf>.

10 Wissenschaftliche Dienste, Rechte der Opposition im Deutschen Bundestag, Dokumentation vom 22.06.2022, WD 3 - 3000 - 096/22, S. 8, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/905754/d9a2210ce6335a8dd9ca2a183e252878/WD-3-096-22-pdf-data.pdf>.

einzelnen Fraktionen vorzunehmen ist, und konkretisiert damit den **Grundsatz der Spiegelbildlichkeit**. Dieser ist bei der Besetzung von Ausschüssen streng zu beachten, denn die besondere Bedeutung der Ausschüsse für die parlamentarische Arbeit „prägt den gesamten Bereich der parlamentarischen Willensbildung, weshalb grundsätzlich jeder Ausschuß ein verkleinertes Abbild des Plenums sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums widerspiegeln muß [...]“¹¹

11 BVerfGE 84, 304 (323).